Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz der TaunaGas Oberursel (Taunus) GmbH - TABGAS - gültig ab 01.04.2024 –

1. Geltungsbereich

Diese Technischen Anschlussbedingungen (TABGas) für Gasanlagen gelten für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen, die gemäß § 19 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) an das Gasversorgungsnetz der TaunaGas Oberursel (Taunus) GmbH (nachfolgend nur „TaunaGas“ genannt) angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Sofern nach Feststellung der TaunaGas die Versorgung einer Kundenanlage aus dem bestehenden Niederdrucknetz aus technisch-wirtschaftlichen Gründen oder wegen Änderung der Abnahmegegebenheiten, wie Steigerung der beanspruchten Leistung, nicht mehr möglich ist, kann TaunaGas den Anschluss an das eventuell vorhandene Hochdrucknetz fordern.

Zweifel über Auslegung und Anwendung der TABGas sind vor Beginn der Installationsarbeiten durch Rückfrage bei TaunaGas zu klären. In begründeten Einzelfällen kann die TaunaGas Abweichungen von der TABGas verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.

2. Gasbeschaffenheit und Versorgungsdruck

TaunaGas verteilt zurzeit Erdgas der Prüfgasgruppe E (H-Gas) gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 (Gasbeschaffenheit). Dessen Brennwert wird im Normzustand bestimmt und hat eine nach den anerkannten Regeln der Technik zulässige Schwankungsbreite von Hs,n = 11,0 bis 11,7 kWh/m³. Der Versorgungsdruck ist in einzelnen Netzteilen unterschiedlich. Er beträgt am Ausgang des Gasdruckreglers im Mittel 22 mbar (bei Hausdruckregelgeräte DN 25 und DN 40 ab Baujahr 2004/2005 Ausgangsdruck = 23 mbar). Die Einstellwerte für Gasgeräte können aus den Umrechnungstabellen der TaunaGas entnommen werden. Siehe auch Anlage „Umrechnungstabellen für Leistungseinheiten/Belastungseinheiten sowie Einstellwerte für Gasgeräte“.

3. Netzanschluss/Hausanschlussleitung (HAL)

Die Führung der Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung bzw. bis zum Haus-druckregelgerät mit Einrohr-Anschlussstück wird von der TaunaGas entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 459-1 (Gas-Hausanschlüsse für Betriebsdrücke bis 4 bar; Planung und Errichtung) festgelegt und von TaunaGas oder deren Beauftragten hergestellt.

Bei neu zu errichtenden Gashausanschlussleitungen (≤ da 63 mm bzw. DN 50) wird von der TaunaGas ein Gasströmungswächter (GS) mit Überströmöffnung, möglichst nahe am Abzweig von der Versorgungsleitung eingebaut. Hierdurch sollen größere unkontrollierte Gasausströmungen aus dem nachgeschalteten System, (z.B. durch Baggereingriff) verhindert werden. Das Sicherungselement schließt bei Erreichen eines vorgegebenen Schließdurchflusses VS automatisch den Durchfluss der Hausanschlussleitung (HAL). Durch die integrierte Überströmöffnung kann nach erfolgter Reparatur automatisch ein Gegendruck aufgebaut werden, der den Gasströmungswächter wieder öffnet.

Die technische Ausführung (Material, Dimensionierung usw.) sowie der Ort der Hauseinführung wird nach den anerkannten Regeln der Technik sowie unter Berücksichtigung der Interessen des Anschlussnehmers von TaunaGas festgelegt. Grundsätzlich wird hierbei die wirtschaftlichste Leitungstrasse gewählt. Ist diese nicht möglich, so behält sich TaunaGas vor, einen Gasübergabepunkt, z.B. Schrank an der Grundstücksgrenze, zu fordern. Die Hauptabsperreinrichtung (HAE) befindet sich in diesem Fall im sog. Übergabeschrank auf dem Grundstück des Anschlussnehmers. Mit der HAE endet der Netzanschluss im Sinne von § 5 NDAV.

Ab HAE (Eigentumsgrenze) erfolgt die Weiterverlegung durch ein zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) unter Vorlage aller notwendigen Dokumente und Befähigungen für Erdverlegten Rohrbau. Der Übergabeschrank steht im Eigentum des Anschlussnehmers. Die Wartung und Unterhaltung obliegt dem Anschlussnehmer.

Überbauungen der Hausanschlussleitungen, z.B. mit Garagen, Treppenaufgängen, Terrassen oder Wintergärten, sind grundsätzlich nicht zulässig. Das Beseitigen und Wiederherstellen von Bepflanzungen bei Leitungsverlegungen sind vom Anschlussnehmer zu tragen (Schutzstreifen von 1,50 Meter links und rechts dieser Leitung), wobei Baumpflanzungen nicht zulässig sind (siehe DVGW-Hinweis GW 125 mit dem Titel „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“).

Der Ort der Hauseinführung muss trocken und zur Betätigung der Hauptabsperreinrichtung jederzeit zugänglich sein.

Eigentumsgrenze ist die Hauptabsperreinrichtung (HAE). Der Bereich hinter der HAE, mit Ausnahme des Gaszählers und des Druckregelgerätes, gehört zum Eigentum des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers.

Bei der Planung, Erstellung, Änderung und Instandhaltung des Anschlussnehmerbereiches sind die technischen Regeln für Gas Installationen (DVGW-TRGI 2018) einzuhalten. Siehe auch Anlage „Netzanschluss Gas und Gaszähleranlage -Schema-“. Bei bestehenden Anlagen ist eine Leistungserhöhung vorab zur Genehmigung bei TaunaGas zu beantragen. Diese überprüft, ob der vorhandene Anschluss ausreichend dimensioniert ist.

Werden die zur Netzanschlussherstellung erforderlichen Tiefbauarbeiten vom Kunden unmittelbar an Dritte in Auftrag gegeben, so hat er sicher zu stellen, dass für diese Arbeiten eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren vertraglich eingeräumt wird.

Bei notwendigen Erneuerungen eines inaktiven Netzanschlusses trägt der Anschlussnehmer die Kosten. Nach Durchführung der Arbeiten werden ihm diese in Rechnung gestellt. Kommt es innerhalb von zwei Jahren nach Durchführung der Arbeiten zur Gasabnahme, wird ihm der gezahlte Rechnungsbetrag zurückerstattet.

Bei gewünschter Erneuerung, Abänderung, Umverlegung des Netzanschlusses oder Trennung des Netzanschlusses vom Gasnetz, ist ein schriftlicher Auftrag des Kunden erforderlich.

4. Anmelde-, Inbetriebsetzungsverfahren und Prüfung

Die Fertigstellung sowie der Termin der Inbetriebnahme der Anlage ist der TaunaGas durch das ausführende zugelassene Vertragsinstallationsunternehmen - im folgenden VIU genannt - mindestens fünf Arbeitstage vor Inbetriebnahme mitzuteilen. Die Zählersetzung ist zu beantragen. Dazu ist der Vordruck „Anmeldung zur Zählersetzung / Inbetriebnahme Gas“ (siehe Anlage) zu verwenden. Der Vordruck „Abstimmung GVU-VI-BSM entsprechend TRGI“ (siehe Anlage) muss an den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger weitergeleitet werden. Bei der Gaszählermontage muss das VIU zum vereinbarten Termin anwesend sein. → hier gehts zum Antrag

5. Plombenverschlüsse

Plombenverschlüsse dürfen vom VIU nur mit Zustimmung der TaunaGas geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden; in diesem Fall ist TaunaGas unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen.

Wird vom Kunden oder vom VIU festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies TaunaGas mitzuteilen. Die an Messeinrichtungen und Hausdruck- oder Zählerdruckregelgeräten angebrachten Plomben dürfen nur von der TaunaGas oder deren Beauftragten entfernt werden.

6. Messeinrichtungen, Hausdruckregelgeräte und Gasströmungswächter (GS)

Die Messeinrichtungen und Druckregelgeräte sind so anzubringen, dass sie zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel geprüft und abgelesen werden können. Die Messeinrichtungen und Druckregelgeräte müssen gegen Feuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung, übermäßige Erwärmung (> 25 °C) und mechanische Beschädigung geschützt sein.

Die Anordnung der Installationen und Messeinrichtungen ist nach den Anlagen „Netzanschluss Gas und Gaszähleranlage Schema-“, „Belastungswerte für Balgengaszähler im Niederdrucknetz bei H-Gas“ sowie „Einbauanweisung für Gas-Hausdruckregelgerät mit Passstück“ vorzunehmen.

Schädliche Einflüsse auf die Funktion der Messeinrichtungen, auch Überlastungen infolge von Anlagenerweiterungen, sind auszuschließen. Entstehende Schäden an den Messeinrichtungen sowie weitere Aufwendungen der TaunaGas gehen zu Lasten des VIU.

Als Hausdruckregelgerät wird ein Niederdruckregelgerät der Dimension DN 25, DN 40 und DN 50 eingesetzt. Es handelt sich um eine Ausführung mit Gasmangelsicherung (GMS) jedoch ohne Gasströmungswächter (GS). Des Weiteren wird ein Anschlussstück mit Außengewinde und einem Prüfnippel (Messstutzen) ausgangsseitig verwendet. Das Hausdruckregelgerät ist nach Möglichkeit in horizontaler Einbaulage zu installieren. Die Einbaurichtung des Regelgerätes sowie des Einrohr-Anschlussstückes (Passstück) ist zu beachten (Richtungspfeil in Fließrichtung).

Unmittelbar nach dem Hausdruckregelgerät mit ausgangsseitigem Kugelhahn ist ein Gasströmungswächter (maximaler Anschlusswert = 16 m3/h Erdgas) vom VIU zu dimensionieren und einzubauen. Ggf. sind je nach Anwendungsfall noch „passive Maßnahmen“ gegen Eingriffe Unbefugter in die Hausinstallation zu ergreifen (siehe DVGW-TRGI 2018

,, Abs. 5.3.6 „Schutz gegen Eingriffe Unbefugter“). Werden mit einer Gasanlage zwei oder mehr Kunden (Gaszähler) versorgt, z.B. in Häusern mit Etagengasanwendung, wird ein weiterer GS, jeweils in Verbindung mit einem Gaszähler, erforderlich.

Der Anschluss an das Hochdrucknetz (Versorgungsdruck größer 1 bar) ist in der „Richtlinie der TaunaGas Oberursel (Taunus) GmbH für Gas-Druckregel- und Messanlagen (GDRM-Anlagen)“ geregelt. Die Druckregelgeräte in den GDRM-Anlagen sind mit einem Sicherheitsabsperrventil (SAV) ausgerüstet. Bei unzulässigem Druck in der Gasleitung zur Gasverbrauchseinrichtung sperrt das SAV die Gaszufuhr. Das SAV darf nur im Beisein der TaunaGas wieder in Betrieb genommen werden!

Gashauseinführung mit Hausdruckregelgerät und Kugelhahn DN 25 (Standard)
(Lieferung durch TaunaGas)

